

Teilnahmebedingungen

der Ferienspiele 2022 „Power to the Bauer“ des CVJM FFM e.V.

1. Verantwortlich

Verantwortlich für die Ferienspielewoche Power to the Bauer ist der CVJM FFM e. V. Das Angebot wird von einem Team geleitet und altersentsprechend gestaltet. Durch verschiedene Methoden soll auch die christliche Dimension des Erlebten zur Sprache kommen. Hierbei gilt für die Mitarbeitenden der Auftrag des CVJM FFM e. V., der unter <http://www.cvjm-frankfurt.de/fuer-kinder-und-jugendliche/auftrag-und-slogan-der-kinder--und-jugendarbeit/> einzusehen ist.

2. Anmeldung

Die Anmeldung muss schriftlich erfolgen. Mit der Anmeldung, der Überweisung des TN-Betrages und der Anmeldebestätigung durch den Veranstalter kommt der Vertrag zustande. Die Anmeldebestätigung und weitere Informationen seitens des Veranstalters kann auch per eMail erfolgen.

3. Zahlung des TN-Beitrags

Mit Abgabe der Anmeldung wird die Zahlung des TN-Betrages fällig. Die Anmeldung ist erst mit Eingang des Geldes auf dem Konto des CVJM FFM e. V. wirksam.

4. Leistungen

Die Leistungen ergeben sich aus der Ausschreibung.

5. Absage und Änderung

- 5.1. Kommt die Mindestteilnehmerzahl nicht zustande, finden die Ferienspiele nicht statt. In diesem Fall werden die schon eingegangenen Zahlungen in voller Höhe zurückgezahlt.
- 5.2. Die Absage der Ferienspiele kann aus einem wichtigem Grund jederzeit durch den Veranstalter erfolgen. Die eingegangenen Zahlungen werden, je nach Zeitpunkt der Absage, in voller Höhe zurückgezahlt bzw. mit schon erfolgten Leistungen verrechnet und entsprechend anteilig zurückgezahlt. Jeder weitere Anspruch gegenüber dem Veranstalter ist ausgeschlossen.
- 5.3. Der Veranstalter kann den Vertrag nach Vertragsschluss aus rechtlich zulässigen Gründen sowie veranstaltungstechnischen Gründen ändern, soweit diese Änderungen nicht den Gesamtzuschnitt der Maßnahme erheblich beeinträchtigt.

6. Rücktritt

Der TN kann jederzeit schriftlich vom Vertrag zurücktreten. Dabei sind folgende Regelungen als Entschädigung für entstandene und entstehende Kosten zu berücksichtigen:

(Entschädigung in % des Gesamt-TN-Beitrags)

- bis 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn werden 50 % einbehalten.
- danach werden 100 % einbehalten.
- **Ausnahme:** Wenn ein Ersatz-TN benannt wird, wird bei Eingang der Zahlung des Ersatz-TN der volle Preis erstattet.

7. Aufsicht und Haftung

- 7.1. Für Minderjährige übernimmt die Leitung der Maßnahme die gesetzliche Aufsichtspflicht. Gesundheitliche Einschränkungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie vorab schriftlich bekannt gemacht werden. Die Anmeldeformulare sehen einen Eintrag dazu vor. Hier sind Erkrankungen, Allergien und andere (Lebens-)wichtige Informationen einzutragen.
- 7.2. Wir haften als Veranstalter für eine gewissenhafte Freizeitvorbereitung und die ordnungsgemäße Erbringung der Freizeitleistungen.
- 7.3. TN der Freizeit sind Unfall- und Haftpflichtversichert.
- 7.4. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung bei Krankheit, selbstverschuldeten Unfällen, selbstständigen Unternehmungen und Verlust!
- 7.5. TN haften für verursachte Schäden gegenüber dem Veranstalter, den Leistungsträgern und untereinander.
- 7.6. Bei Missachtung der Weisungen der Leitungspersonen oder Verstöße gegen die Ordnung der Maßnahme ist die Leitung der Maßnahme berechtigt, TN vorzeitig nach Hause zu schicken. Die damit verbundenen Kosten und Folgekosten trägt der TN selber.
- 7.7. Für freie Zeit, die allen TN außerhalb des Programms zur Verfügung steht, ist jede(r) TN selbst verantwortlich.
- 7.8. Mein Kind ist darüber informiert worden, dass das Jugendschutzgesetz (JÖSchG), insbesondere § 9 & § 10 (<http://www.gesetze-im-internet.de/juschg/>) einzuhalten ist. Bei Verstoß wie z.B. das konsumieren von Tabakwaren, Alkohol oder Drogen werden rechtliche Schritte eingeleitet.
- 7.9. Im Laufe der Ferienspielewoche werden Outdooraktionen, Erlebnispädagogische und andere Maßnahmen stattfinden (z.B. ein Waldgeländespiel, ein Stadtspiel, ein Ausflug mit öffentlichen und privaten [Klein-] Bussen, ein Besuch im Kletter- bzw.

Die Teilnahmebedingungen werden mit der Anmeldung anerkannt und gelten als vertragliche Vereinbarung zwischen Teilnehmenden (TN) bzw. deren Sorgeberechtigten und dem Veranstalter der Ferienspiele, dem CVJM Frankfurt am Main e. V. (CVJM FFM e. V.).

Hochseilgarten etc.), in denen die Kinder, nach ausdrücklicher Absprache mit der Gruppenleitung, für begrenzte Zeit alleine oder mit einer/m Mitarbeiter_in von der Gruppe getrennt sind. Dies bedeutet, dass das Kind für diesen Zeitraum nicht unmittelbar und lückenlos beaufsichtigt ist.

8. Inhalte und Beteiligung

Unsere Freizeiten, Seminare und Veranstaltungen sind Maßnahmen der CVJM FFM e. V. Wir gehen von der Bereitschaft der TN aus, sich in die Freizeitgemeinschaft einzubringen, diese anzuerkennen und sich dem vorgesehenen Programm nicht zu verschließen. Wir setzen voraus, dass sich alle TN an den notwendigen Diensten der Gemeinschaft entsprechend beteiligen. Rauchen ist für alle TN bis 18 Jahre nach JÖSchG, § 9 nicht gestattet. Ebenso ist der Alkoholverzehr (insbesondere für Teilnehmer unter 16 Jahren) verboten. Wir setzen bei den TN die Bereitschaft voraus, sich an diese Regeln zu halten.

9. Einverständniserklärung zur Veröffentlichung von Videos und Fotos

Während der Veranstaltung des CVJM FFM e. V. werden verschiedene Videos und Fotos entstehen. Diese zeigen einzelne Aktionen Ihrer Kinder, bilden aber auch Aktivitäten bei Spiel und Freizeit ab.

Wir möchten gerne Ihnen und Ihren Kindern, aber auch Interessierten aus dem CVJM FFM e. V. Gelegenheit geben, Einblick in die Ferienspielewoche zu gewinnen. Deshalb soll in den gedruckten „CVJM Informationen“ ein Artikel über die Ferienspielewoche erscheinen, dem mehrere Fotos beigegeben werden. Außerdem möchten wir einige Videos und Fotos in jeder bekannten oder in Zukunft noch bekannt werdenden Art nutzen und veröffentlichen, wie z. B. in Flyern, Zeitungen, Zeitschriften, Internet (z.B. auf unserer Homepage www.cvjm-frankfurt.de) etc, um auf unser Angebot aufmerksam zu machen.

Selbstverständlich ist für uns:

- Es werden keine Namen und Adressen veröffentlicht
- Videos und Fotos, mit denen ihre Kinder oder Sie nicht einverstanden sind, werden nicht verwendet.

Was sie wissen sollten:

Die Videos und Fotos sind im Internet allen öffentlich zugänglich. Niemand kann vom Zugang zu diesen Daten ausgeschlossen werden. Beides kann technisch von anderen auf den eigenen privaten Rechner gespeichert und dann wiederum auf anderen Plattformen verwendet werden, auf die wir keinen Zugriff haben und sie somit auch nicht mehr löschen können.

Sofern Sie im Nachhinein mit einer Veröffentlichung im Internet nicht einverstanden sind, können Sie uns dies selbstverständlich mitteilen, wir werden die Bilder und/oder Videos dann zeitnah aus dem von uns verantworteten Bereich des Internets entnehmen. Eine Vergütung erfolgt nicht.

Mit Ihrer Unterschrift auf der Anmeldung zu der Ferienspielewoche geben sie ihr Einverständnis zur Veröffentlichung der Videos und Fotos ihres Kindes, wie oben beschrieben. Die Veröffentlichung darf ohne weitere Nachfrage erfolgen. Sie sind damit einverstanden, dass die notwendigen Daten maschinell gespeichert und verarbeitet werden. Die erfassten Daten werden ausschließlich für die Öffentlichkeitsarbeit des CVJM FFM e. V. verwendet.

10. Regelungen Coronavirus-Pandemie

- 10.1. Die Situation, in der wir uns weltweit befinden, zwingt uns alle zu besonders kurzfristigen Maßnahmen. Leider kann der Veranstalter daher keine Planungssicherheit bezüglich der Ferienspiele gewähren. Aus diesem Grund wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Veranstalter, auch während der Durchführung der Ferienspiele, dazu gezwungen sein kann, die Hygieneregeln etc. spontan an die dann geltenden gesetzlichen Vorgaben anzupassen. Sollten die Ferienspiele aufgrund der gesetzlichen Vorgaben sogar abgebrochen werden müssen, kann der Teilnahmebetrag nicht erstattet werden, da dieser im Vorfeld zur Beschaffung der Materialien etc. schon ausgegeben wurde.
- 10.2. Während der ganzen Maßnahme gelten die aktuell festgelegten Hygieneregeln (<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/alltag-in-zeiten-von-corona/hygiene-beachten.html>). Insbesondere wird hier auf die Nutzung von medizinischen oder FFP2 Masken, das Abstand Halten und das regelmäßige Händewaschen hingewiesen. Des Weiteren ist den Weisungen der Mitarbeitenden Folge zu leisten. Bei Nichteinhaltung greift 7.6.
- 10.3. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Daten aller Teilnehmenden vier Wochen zu speichern und diese, im Fall einer Covid-19 Erkrankung eines/einer Teilnehmenden an die zuständigen Behörden (Gesundheitsamt) weiterzuleiten. Die Daten werden nach Ablauf von vier Wochen ab dem letzten Tag der Veranstaltung gelöscht.
- 10.4. Bei Auftreten von Symptomen ist eine Teilnahme an den Ferienspielen nicht möglich. In diesem Fall wird der/die Teilnehmende unverzüglich nach Hause

geschickt und es muss ärztlich abgeklärt werden, ob es sich um eine Covid-19 Erkrankung handelt. In jedem Fall ist dem Veranstalter mitzuteilen, was die ärztliche Beratung ergeben hat, um ggf. weitere Schritte (z. B. Information an das Gesundheitsamt etc.) einzuleiten. Der Teilnahmebetrag kann auch in diesem Fall nicht erstattet werden, da er schon im Vorfeld zur Beschaffung von Materialien etc. ausgegeben wurde.

11. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Ferienspielevertrages unwirksam werden, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt.